

## **Bank darf sich nicht auf Vermittler ausreden**

Wer Finanzprodukte anbietet und sie in Prospekten auf irreführende Art anpreist, darf sich nicht darauf verlassen, dass unabhängige Finanzberater die Fehldarstellungen korrigieren.

Das geht sinngemäß aus drei Urteilen des [Handelsgerichts Wien](#) und des [Bezirksgerichts für Handelssachen Wien](#) hervor. Dabei geht es um Klagen von Geschädigten, die beim Kauf von Meinl European Land (MEL)-Zertifikaten auf die Werbung der [Meinl Bank](#) vertraut und in der Folge schwere Verluste erlitten hatten.

### **Haftung gegenüber dem einzelnen Anleger**

Die [Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH](#) aus Perg in Oberösterreich, die Hunderte MEL-Geschädigte vertritt, erläutert den Sachverhalt: „Erstmals haben sich österreichische Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die Meinl Bank selbst für die von ihr in Verkehr gesetzte irreführende Werbung über Meinl European Land gegenüber dem einzelnen Anleger haftet und ob der Anleger deshalb einfach den Kaufpreis von der Bank zurückverlangen und die Zertifikate zurückgeben darf: Das Handelsgericht Wien und das Bezirksgericht für Handelssachen Wien sagen: Ja!“

Nach Auskunft der Anwälte kamen die Gerichte zum Ergebnis, die Meinl Bank habe die einzelnen Anleger in einen Irrtum geführt, weil in den Werbeprospekten das Produkt MEL mit dem Hinweis als sicher dargestellt wurde, dass Immobilien dahinterstünden.

### **Aufgeklärte Anleger hätten nicht gekauft**

Die Anleger, so heißt es in den Urteilen sinngemäß, hätten nicht gekauft, wenn sie entsprechend darüber aufgeklärt worden wären, dass auch ein Totalverlust möglich sei.

Für alle, die mit der Vermittlung von Finanzprodukten zu tun haben, ist eine Feststellung in den Urteilen von besonderem Interesse. Demnach kann sich die Bank nicht darauf verlassen, dass der „freie“ Berater irreführende Aussagen in den Werbeprospekten gegenüber dem Endkunden richtigstellt.

In diesen Prospekten fanden sich kleingedruckte Hinweise, die der generellen Werbelineie für das Produkt widersprachen, weil darin unter anderem die Risikoneigung des Produktes angesprochen wurde. Diese Hinweise wurden von den Gerichten allerdings als rechtlich unerheblich angesehen.

## **Bank betont Verpflichtung der Finanzdienstleister**

Von Seiten der Meinl Bank wurde angekündigt, gegen die Urteile zu berufen. Im wesentlichen zielt ihre Strategie auf die Verpflichtungen der unabhängigen Finanzdienstleister ab, denen Sprecher des Geldinstituts „deutliche Defizite in der Beratung“ vorwerfen. Diese Defizite seien vom Gericht zwar festgestellt, aber zu Unrecht nicht gewertet worden.

Zudem monierte der Wiener Rechtsanwalt Dr. Georg Schima, der die Meinl Bank vertritt, die Bank müsse „für eine gar nicht von ihr gestaltete Werbeunterlage einstehen, obwohl sie nur Depotbank war“.

## **Verkürzende Produktbeschreibung**

Die Bank schreibt den Finanzdienstleistern ein hohes Maß an Verantwortung zu. So heißt es in einer Aussendung wörtlich:

- Gerade weil Werbung mitunter eine verkürzende Produktbeschreibung vornimmt, ist es wesentlich, dass der Kunde von seinem selbständigen Berater (WPDLU), an den er sich von sich aus wendet, kompetent und umfassend beraten wird.
- Der Urteilsbegründung lässt sich klar entnehmen, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Beratung und Aufklärung durch die Anlageberater nicht stattfand. Weiters wurden die in den Ankaufsformularen enthaltenen umfassenden Risikohinweise von den selbständigen Beratern als bloße ‚Formalitäten‘ bezeichnet und damit gegenüber den ratsuchenden Anlegern verharmlost.
- Aus beiden Urteilen ergibt sich, dass die Meinl Bank (richtigerweise: Meinl Success) den Anlageberater darauf hingewiesen hatte, MEL-Zertifikate nur an Anleger mit der Bereitschaft zu ‚hohem Risiko‘ zu verkaufen. Die Berater gaben – was der Bank erst mit den Urteilen bekannt wurde – diesen Hinweis gemäß den Feststellungen in Form der Aussage völlig verzerrt weiter, die Anleger müssten ‚hohes Risiko‘ ankreuzen, um die Papiere zu bekommen. Richtiger Weise hätten die Berater die Anleger danach befragen müssen, ob sie tatsächlich bereit seien, ein hohes Risiko einzugehen, das bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten bekanntlich immer das Risiko des Totalverlustes inkludiert.

## **Berufung wird eingebracht**

Von der Berufung erhofft sich die Bank nach eigenen Angaben eine Abänderung der Urteile „in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben für selbständige Berater/WPDLU“. Nach Rechtsansicht der Meinl Bank müsse sich eine Depotbank unabhängig von der Existenz von Werbeprospekten sehr wohl darauf verlassen können, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das vom Kunden als Anlageberater beauftragt wird, „seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten ernst nimmt und erfüllt.“.

Die [Arbeiterkammer](#) (AK) dagegen begrüßt die jetzigen, nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen. In einem Wettbewerbsverfahren der AK habe der Oberste Gerichtshof bereits mit einstweiliger Verfügung festgestellt, dass die Aussagen in den Verkaufsprospekten der Meisl Bank irreführend waren.

### **Durchschnittlicher Schaden 21.000 Euro**

Der durchschnittliche Schaden der von der AK erfassten Anleger liegt bei rund 21.000 Euro.